

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Fußballabteilung des SV Salamander Kornwestheim 1894 e.V. verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins selbst.
2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied im Württembergischen Fußball Verband e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

1. Fördern und pflegen der Nachwuchsmannschaften, sowie der Erhalt der aktiven Herren- und Damen-Fußballmannschaften.
2. Regelmäßige sportliche Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
3. Teilnahme am Spielbetrieb des Württembergischen Fußball Verband e.V.
4. Fördern und Pflege der sportl. Kameradschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Den **Erwerb der Mitgliedschaft** regelt § 7 der Vereinssatzung.
2. Die Zugehörigkeit zur Fußballabteilung setzt die Mitgliedschaft im Sportverein Salamander Kornwestheim 1894 e.V. voraus.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an das Präsidium des Vereins über den Abteilungsvorstand zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten, zu erklären. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören möchte.

Mit Beendigung der Abteilungsmemberschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Ausgeliehene Ausrüstungsgegenstände und Spieltrikots sind gleichzeitig mit der Austrittserklärung der Fußballabteilung zurückzugeben.

4. Der **Ausschluss eines Mitgliedes aus der Fußballabteilung** kann vom Abteilungsvorstand nach Anhörung beschlossen werden, wenn
 - a) gegen die Interessen der Abteilung und des Vereins verstoßen wird
 - b) nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Trainer und Betreuer nicht befolgt werden und dadurch der Trainings- und Spielbetrieb erheblich gestört wird.

Gegen den Beschluss des Abteilungsvorstands kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Präsidium des Vereins einlegen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben nach § 8 der Satzung des Vereins (Beiträge) ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, werden von allen Leistungen der Abteilung (z.B. Trainings- und Spielbetrieb) ausgeschlossen.
2. Die Fußballabteilung kann gemäß § 8 / Pkt. 6 der Satzung des Vereins, in Abstimmung mit dem Hauptausschuss, durch Beschluss der Abteilungsversammlung, Abteilungsbeiträge, Umlagen und Dienstleistungen erheben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Nutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung, sowie die jeweils gültige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen des Abteilungsvorstands, Trainer, Betreuer und Platzverantwortlichen sind Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

Die Organe der Fußballabteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) der Abteilungsvorstand

§ 7 Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Fußballabteilung. Sie wählt den Abteilungsvorstand für 2 Jahre.
2. Die Fußballabteilung muss einmal jährlich eine ordentliche Abteilungsversammlung durchführen. Diese soll mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung durchgeführt werden.
3. Mit Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, diese muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen. Die Abteilungsversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
4. Das Protokoll der Abteilungsversammlung ist unverzüglich an die Geschäftsstelle des Hauptvereins zu senden.
5. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsvorstand, Abteilungsleitern und sportlicher Leitung
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Abteilungsvorstands
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- e) Wahl und Entlassung der Mitglieder des Abteilungsvorstands
 - f) Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Hauptvereins
 - g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Dienstleistungspflichten
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung
6. Der Abteilungsvorstand kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
- a) es das Interesse der Abteilung erfordert
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Abteilungsvorstand, schriftlich verlangt wird.

§ 8 Der Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus
- Vorstand der Fußballabteilung
 - 2 Stellvertretende Vorstände der Fußballabteilung
 - Kassierer
 - Leiter Abteilung Frauenfußball
 - Leiter Abteilung Jugendfußball
 - Leiter Abteilung Herrenfußball
 - Koordinator Abteilung Freizeitfußball

2. Aufgaben

Der Abteilungsvorstand erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Er ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder Weisungen geregelt sind. Das Präsidium des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen, Protokolle von Sitzungen/Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Abteilungsvorstands sind in einem Aufgabenverteilungsplan zu regeln.

3. Abteilungsversammlung und Abteilungsvorstand werden vom Vorstand der Fußballabteilung nach Bedarf einberufen und geleitet.

§ 9 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Hauptvereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist das Präsidium des Vereins zu befragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 18.05.2006 beschlossen.

Informationen, Rechte und Pflichten zur Ausübung des Fußball-Sports innerhalb der Fußballabteilung des SV Salamander Kornwestheim

Ausrüstung:

Die übliche Fußballkleidung/-ausrüstung für das Training (Fußballschuhe, Trikot, Hose, Stutzen, Schienbeinschoner, Torspielerhandschuhe) wird vom Spieler / der Spielerin selbst gestellt.

Bei Spielen werden dem Spieler / der Spielerin ein Vereinstrikot zur Verfügung gestellt. Diese haben die Spieler während des Spiels zu tragen.

Die Abteilungsfarben sind gleich den Vereinsfarben blau/gelb.

Für den Spielbetrieb ist die Trikotfarbe gelb. Die Hosen und Stutzen sind blau oder gelb. Als Ausweichtrikotfarbe ist blau vorgesehen.

Spielbetrieb:

Persönliche Strafen, die ein/e Spieler/in oder ein Offizieller während der Teilnahme am Spielbetrieb erhalten und die eine Geldstrafe zur Folge haben, müssen vom jeweiligen Spieler/in oder Offiziellen selbst getragen werden. Die Abteilung zahlt keinerlei Strafen für Spieler oder Offizielle, die durch grobes, vorsätzliches Fehlverhalten des Einzelnen entstehen. Bei Nichtachtung wird der Spieler durch die Abteilung bis zur Zahlung der Strafe gesperrt.